

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 86/1975

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.07.1975

Außerkrafttretensdatum

14.08.2003

Text**Hygiene im Lebensmittelverkehr**

§ 20. Wer Lebensmittel, Verzehrsprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.